

Vorschlag zur Satzungsänderung gemäß Antrag des Gesamt-Vorstandes des GSC Moers e.V. vom 07.01.2025

Bisherige Fassung:

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des unterzeichneten Aufnahmeantrag, hiermit erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an

Neue Fassung:

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

2. Die Mitgliedschaft wird durch **Aktivierung des Einladungs-Links sowie Eintragung der Mitgliederdaten in der Vereinsverwaltungs-Software erworben**. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen **und die SEPA-Daten in der Vereinsverwaltungs-Software ein- und freizugeben**.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Mitwirkung eines gesetzlichen Vertreters im Rahmen des Anmelde-Prozesses in der Vereinsverwaltungs-Software.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der **Aktivierung des Einladungs-Links sowie der verbindlichen Erteilung des SEPA-Lastschrift-Mandates**. Gleichzeitig erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die bestehenden Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Vorschlag zur Satzungsänderung gemäß Antrag des Gesamt-Vorstandes des GSC Moers e.V. vom 07.01.2025

Bisherige Fassung:

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

Neue Fassung:

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung
- **bei Ausübung von Gewalt im Zusammenhang mit dem Vereinsleben, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, insbesondere die Begehung einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten, wobei eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung im Vereins strafverfahren die Feststellung der Tatbegehung ersetzt**
- **bei Missachtung der notwendigen Distanz, der Intimsphäre und der persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderer anvertrauten Personen in einer Weise, die geeignet ist, die betroffene Person in ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen.**

Vorschlag zur Satzungsänderung gemäß Antrag des Gesamt-Vorstandes des GSC Moers e.V. vom 07.01.2025

Bisherige Fassung:

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

Neue Fassung:

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

Der Grafschafter Schlittschuh Club Moers e.V. verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Eishockeyspieler*innen und Eiskunstläufer*innen jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist. Schwerwiegende Verstöße können zum Ausschluss führen und der Entzug von Lizenzen ist möglich.“

Vorschlag zur Satzungsänderung gemäß Antrag des Gesamt-Vorstandes des GSC Moers e.V. vom 07.01.2025

Bisherige Fassung:

§ 13 Die Mitgliederversammlung

8. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben.

Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

Neue Fassung:

§ 13 Die Mitgliederversammlung

8. **Findet die Mitglieder-Versammlung auf besonderen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes virtuell statt, wird allen Mitgliedern durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben.**

Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

Bisherige Fassung:

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus

- dem Präsidenten (Ressort Vereinsführung & - politik)
- dem Vize-Präsidenten (Ressort Finanzen & Steuern)
- dem Vize-Präsidenten (Ressort Mitglieder- & Vereinsverwaltung)
- dem Vize Präsident (Ressort Marketing & Öffentlichkeitsarbeit)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt **zwei** Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

2. Um einen funktionierenden Vorstand zu gewährleisten werden der Präsident (Ressort Vereinsführung & Politik) und der Vizepräsident (Ressort Finanzen) in geraden Jahren gewählt und die Vizepräsidenten (Ressort Mitglieder und Vereinsverwaltung sowie Marketing und Öffentlichkeitsarbeit) in ungeraden Jahren gewählt.

Neue Fassung:

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus

der/dem Präsidentin/en (Bereich Vereinsführung & - politik)

der/dem Vize-Präsidentin/en (Bereich Eiskunstlauf)

der/dem Vize-Präsidentin/en (Bereich Eiskunstlauf - Stellvertreter)

der/dem Vize-Präsidentin/en (Bereich Eishockey)

der/dem Vize-Präsidentin/en (Bereich Eishockey - Stellvertreter)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt **zwei** Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

2. Um einen funktionierenden Vorstand zu gewährleisten werden der **Präsident (Bereich Vereinsführung & Politik)** und die **beiden Vize-Präsidenten:innen (Bereich Eiskunstlauf – Stellvertreter und Bereich Eishockey-Stellvertreter)** in geraden Jahren gewählt und die **VizePräsidenten:innen (Bereich Eiskunstlauf und Eishockey)** in ungeraden Jahren gewählt.

Vorschlag zur Satzungsänderung gemäß Antrag des Gesamt-Vorstandes des GSC Moers e.V. vom 07.01.2025

Bisherige Fassung:

§ 16 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- dem Abteilungsleiter Ressort Eishockey + Stellvertreter
- dem Abteilungsleiter Ressort Eiskunlauf +Stellvertreter

Neue Fassung:

§ 16 Der Gesamtvorstand

2. Der Gesamtvorstand besteht aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- **der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters**
- dem Abteilungsleiter Ressort Eishockey + Stellvertreter
- dem Abteilungsleiter Ressort Eiskunlauf +Stellvertreter

Vorschlag zur Satzungsänderung gemäß Antrag des Gesamt-Vorstandes des GSC Moers e.V. vom 07.01.2025

Bisherige Fassung:

§ 17 Abteilungen

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von **zwei** Jahren einen Abteilungsleiter sowie einen Stellvertreter.

Sollte die Mitgliederversammlung keinen Abteilungsleiter/Stellvertreter benennen, kann dieser vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden.

Die Abteilungsleiter/Stellvertreter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

Neue Fassung:

§ 17 Abteilungen

3. Der **geschäftsführende Vorstand bestimmt für** die Dauer von **zwei** Jahren eine/n Abteilungsleiterin/er Bereich Eishockey sowie Bereich Eiskunstlauf nebst jeweils einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters.
4. Die Abteilungsleiter/Stellvertreter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.

Vorschlag zur Satzungsänderung gemäß Antrag des Gesamt-Vorstandes des GSC Moers e.V. vom 07.01.2025

Bisherige Fassung:

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt **zwei Kassenprüfer** und **zwei Ersatzkassenprüfer**, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.

Neue Fassung:

§ 19 Kassenprüfer

2. Die Mitgliederversammlung wählt **zwei Kassenprüfer** und **zwei Ersatzkassenprüfer**, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen **und nicht Mitarbeiter des Vereines sind.**

Vorschlag zur Satzungsänderung gemäß Antrag des Gesamt-Vorstandes des GSC Moers e.V. vom 07.01.2025

Bisherige Fassung:

§ 20 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung

Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen. Abteilungsordnungen und die bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Neue Fassung:

§ 20 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Hausordnung**

Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen. Abteilungsordnungen und die bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.